

**Vereinigung der beamteten Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz im
Deutschen Beamtenbund
Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst**

Satzung

in der Fassung vom 14.05.2014

(Änderungen vom 17.06.1992, 28.06.1995, 15.05.2002, 07.05.2008, 06.05.2009 und
14.05.2014)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der beamteten Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz, Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst“.
- (2) Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Die Vereinigung hat den Zweck,
 - durch Vortrag und Austausch persönlicher Erfahrungen eine Verständigung über Berufsfragen herbeizuführen und zu pflegen,
 - die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
 - die wissenschaftliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern.
- (4) Die Vereinigung ist Mitglied im Bundesverband der beamteten Tierärzte und im Deutschen Beamtenbund.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - Beamte und im öffentlichen Dienst hauptberuflich beschäftigte Tierärztinnen und Tierärzte im Dienste des Landes, der Landkreise, der Städte sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Tierärztinnen und Tierärzte nach Nummer 1 im Ruhestand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch freiwilligen Austritt,
 - nach Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - mit dem Tod des Mitgliedes.

- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung wird nur wirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, d. h. bis zum 30. September, dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied standesunwürdig verhält, die Standesinteressen schädigt oder die Zahlung des Beitrages verweigert. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Geschäftsjahr, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Vereinigung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 4

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§5

Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungen der Vereinigung sind:
 - Die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für angezeigt hält oder ein Viertel der Mitglieder der Vereinigung einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand einreicht.

- (3) Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert, der Vorstand abberufen oder die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden soll, erfordern drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:
- Sie bestimmt die Richtlinien für das Vorgehen der Vereinigung in allen grundsätzlichen Fragen,
 - sie wählt den Vorstand und kann ihn gemäß Abs. 4 Satz 4 abberufen,
 - sie setzt die Höhe des Beitrages sowie gemäß § 8 zu gewährende Entschädigungen fest,
 - sie beschließt über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung der Vereinigung,
 - sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung des Schatzmeisters für das abgelaufene Haushaltsjahr zur Kenntnis,
 - sie genehmigt aufgrund des Berichtes des Schatzmeisters den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - sie wählt die Kassenprüfer,
 - sie kann zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung fordern und hiermit zwei der anwesenden Mitglieder betrauen,
 - sie ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus:
- Dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der verbleibende Vorstand Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der Vorstand verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlvorgängen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Gruppe. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

(3) Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- Er führt die Geschäfte der Vereinigung, verwaltet ihr Vermögen und führt die von ihm selbst und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aus,
- er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand im Bedarfsfall sowie dann ein, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 7

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Er führt unter Beteiligung der Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte der Vereinigung,
- er vertritt die Vereinigung nach außen, insbesondere in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie in allen Fällen, in denen kraft Gesetzes eine besondere Vollmacht verlangt wird,
- er legt in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen fest,
- er lädt namens des Vorstandes zu den Mitgliederversammlungen ein,
- er leitet die Mitgliederversammlungen.

(2) Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:

- Er erstellt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen,
- er betreut die Homepage der Vereinigung.

(3) Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- Er führt die Kasse,
- er trägt die Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung vor,
- er stellt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder der Mitgliederversammlung eine Übersicht über die Vermögenslage der Vereinigung zur Verfügung,
- er hält die für die Jahresabrechnung erforderlichen Unterlagen im Falle der von der Mitgliederversammlung verlangten Kassenprüfung bereit.

§ 8

Entschädigung der Vorstandsmitglieder und sonstiger Personen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes oder von diesem beauftragte Personen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Reisekostenentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren festgelegt wird.
- (2) Die den Vorstandsmitgliedern bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben verauslagten Sachkosten werden ebenfalls gegen Nachweis von der Vereinigung erstattet.
- (3) Für Vorstandssitzungen wird für jedes teilnehmende Vorstandsmitglied ein Sitzungsgeld gewährt, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren festgelegt wird.

§ 9

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens der Vereinigung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung vom 14.05.2014 durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2012 außer Kraft.